

3.

Die Einnahmer haben die über solchen außerordentlichen Beitrag zu leistende besondere Rechnung, in welche auch die auf die frühern Ausschreiben vom 30^{ten} Juni 1819. und 10^{ten} April 1820. etwa verbliebenen Reste mit aufzunehmen sind, mit dem Ende des Monats September zu schließen, und solche mit den eingegangenen Geldern sofort an die ihnen vorgesezte Einnahmebehörde abzuliefern.

4.

Von der Herrschaft Wildenfels und der Commun Niederrönitz, welche ihre Beiträge zur Cavalerieverpflegung nicht nach Schocken, sondern nach Portionen und Rationen entrichten, ist, neben den currenten Beiträgen, im Monat Juli des heurigen Jahres der ein und zwanzigste, in den Monaten August und September aber der zwei und vierzigste Theil des vollen jährlichen Rations- und Portionsgelder-Quantum an die betreffende Einnahmebehörde zu bezahlen.

5.

Alle in Verfolg des gegenwärtigen Ausschreibens eingehende Gelder sind durch die Kreis-Steuer-Einnahmen sofort an die Schock-Steuer-Hauptcasse einzurechnen, die darüber abzulegenden Rechnungen aber sind, nebst den dazu gehörigen Ständeregistern und den etwaigen Ausgabebelegen, längstens mit dem Ablaufe des gegenwärtigen Jahres, an besagte Hauptcasse einzusenden.

6.

Sämmtliche Einnahmebehörden werden für die Reception dieser Anlage, die ihnen, wegen der Einnahme der Cavalerieverpflegungs- auch Rations- und Portionsgelder, durch das Patent vom 27^{ten} April 1814. ausgesetzten Einnahmergebühren auch diesmal wiederum bewilliget.